

Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Mehrzweckhalle Oberursel-Oberstedten "Taunushalle"

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342,353) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen

(1) Die Stadt Oberursel (Taunus) ist Eigentümerin der Taunushalle Oberstedten. Hierbei handelt es sich um eine Mehrzweckhalle, in der sich ein Wirtschaftsbetrieb und Gemeinschaftseinrichtungen befinden.

(2) Die Gemeinschaftseinrichtungen der Taunushalle Oberstedten sind vorrangig für den Sportunterricht und die Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen sowie für sportliche und kulturelle Veranstaltungen der Vereine und Organisationen des Stadtteiles Oberstedten bestimmt. Daneben können sie gewerblich vermietet werden.

§ 2 Wirtschaftsbetrieb

Der Wirtschaftsbetrieb umfasst

- eine Gaststätte
- ein Kolleg
- einen Ruheraum
- zwei Kegelbahnen
- eine Gaststättenküche
- Vorratsräume
- Toiletten
- Vorräume
- einen Bierkeller
- einen Vorratskeller.

§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftseinrichtungen umfassen

- einen teilbaren Saal mit Bühne und Vorraum
- Umkleideräume
- Dusch- und Waschräume
- Geräteräume
- Teeküche
- Toiletten.

§ 4 Verwaltung

Ab dem 01.01.2004 wird die Taunushalle Oberstedten von der Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) verwaltet. Davon ausgenommen ist die Gebäudebewirtschaftung, die von dem Eigenbetrieb -BSO- der Stadt Oberursel (Taunus) wahrgenommen wird. Die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) ist bei der Vergabe und Vermietung der Taunushalle an Weisungen der Stadt gebunden.

§ 5 Verpachten des Wirtschaftsbetriebes

Der Wirtschaftsbetrieb in der Taunushalle wird von der Stadt Oberursel (Taunus) in der Regel mit der Verpflichtung verpachtet, eine Gaststätte einschließlich Saalgeschäft zu betreiben. Weitere Einzelheiten sind in einem besonderen Pachtvertrag zu regeln.

§ 6 Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) benutzt werden, und zwar die dafür freigegebenen Räume nur zu dem jeweils genehmigten Zweck.
- (2) Den Benutzern der Außenanlagen stehen während der Turn- und Spielzeiten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen die Dusch- und Umkleieräume sowie die Toiletten der Taunushalle zur Verfügung.
- (3) Das Hausrecht in den Gemeinschaftseinrichtungen der Taunushalle übt die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) aus. Der Magistrat stellt im Einvernehmen mit der Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) eine Hausordnung auf. Das Hausrecht kann von Fall zu Fall generell bzw. für einen begrenzten Zeitraum auf die jeweiligen Benutzer übertragen werden. Im Falle der Übertragung des Hausrechtes wird den Benutzern gleichzeitig die Schlüsselgewalt für die Gemeinschaftseinrichtungen mit allen damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen übertragen.
- (4) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung von dem Eigenbetrieb -BSO- gereinigt. Die Reinigung durch den Benutzer ist möglich, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) im vorhinein getroffen worden ist.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) in Absprache mit der Stadt Oberursel (Taunus) Vereinen, Organisationen oder Einzelpersonen verbieten, die Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend oder auf Dauer aufzusuchen oder zu benutzen.
- (6) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn die verantwortliche Leitungsperson oder eine von dieser bevollmächtigte Person anwesend ist.
- (7) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Ausgabe von Speisen sind nur im Rahmen des zwischen dem Magistrat und dem Pächter des Wirtschaftsbetriebes abgeschlossenen Pachtvertrages zulässig.

§ 7 Benutzungszeiten der Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist ein Belegungsplan aufzustellen. Die den Schulen, Vereinen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) ist berechtigt, im Einzelfall Änderungen der Benutzungszeiten vorzunehmen. Die betroffenen Benutzer sind hiervon zu unterrichten.

§ 8 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist für örtliche Schulen, Vereine und Organisationen kostenlos, soweit es sich um schulische, jugendpflegerische, kulturelle, soziale oder sportliche Veranstaltungen handelt. Den örtlichen Vereinigungen der politischen Parteien und Wählergruppen werden die Einrichtungen ebenfalls kostenlos zur Benutzung überlassen.
- (2) Für das Reinigen der Gemeinschaftseinrichtungen sowie für die Bestuhlung, das Einrichten bzw. das Ausräumen der Mehrzweckhalle wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
Befreit hiervon sind Veranstaltungen der örtlichen Schulen und der örtlichen Vereine, Organisationen, Parteien und Wählergruppen, wenn die in Satz 1 aufgeführten Arbeiten vom Veranstalter selbst durchgeführt werden.
- (3) Für die gewerbliche Benutzung der Taunushalle wird durch die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) ein Entgelt erhoben, welches durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.
- (4) Die Stellung der Rechnung erfolgt im Auftrag und Namen der Stadt durch die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus). Das Entgelt ist sofort fällig.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Sportlern, Gästen usw. auf das Gelände der Anlagen bzw. in die dazugehörenden Gebäude eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle der Benutzer.
Die Stadt Oberursel (Taunus) haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (3) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (4) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (5) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt haben die Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Mehrzweckhalle Oberursel-Oberstedten "Taunushalle" vom 24.03.1995 und die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Oberursel-Bommersheim „Haus Bommersheim“ und der Mehrzweckhalle Oberursel-Oberstedten „Taunushalle“ vom 28.09.2001 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.11.2003

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister